

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.767.221

Wien, am 22. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 22. Oktober 2021 unter der Nr. **8400/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unterlagen für den Ausbildungs- und Dienstgebrauch im Asyl- und Fremdenwesen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Gibt es von den oben angeführten Handbüchern zum Fremdenpolizeigesetz bzw. zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz neue Ausgaben?*
- *Wenn ja, können Sie diese der Anfragebeantwortung beifügen oder auf andere Weise dem Parlament übermitteln?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Derzeit wird an einer Neuauflage des Handbuches zum Fremdenpolizeigesetz gearbeitet. Diese Aktualisierungsarbeiten sind noch im Laufen und eine Übermittlung daher nicht möglich. Eine neue Ausgabe des Handbuches zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) liegt vor und es wurden dem Parlament gedruckte und gebundene Exemplare übermittelt.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- *Gibt es für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mittlerweile Ausbildungsbeihilfe oder Handbücher?*
- *Wenn ja, können Sie diese der Anfragebeantwortung beifügen oder auf andere Weise dem Parlament übermitteln?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Um eine qualitativ hochwertige Entscheidungsfindung im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sicherzustellen, gelangen verbindliche Dienstanweisungen und Erlässe zur obligatorischen Anwendung. Ergänzend zu den allgemeinen Vorgaben ergehen erforderlichenfalls spezielle Ad-Hoc Anweisungen (zum Beispiel im Fall von Judikaturänderungen).

Den Referentinnen und Referenten stehen darüber hinaus für Rechtsfragen in Spezialkonstellationen Sammlungen von Fragen und Antworten zur Verfügung, welche laufend der aktuellen Rechtslage und Judikatur angepasst werden. Individuelle Schulungsunterlagen werden von der jeweiligen Trainerin/vom jeweiligen Trainer oder Trainerteam aufbereitet und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Diese orientieren sich an der geltenden Rechtslage und aktuellen Judikatur sowie an praktischen Beispielen und sind ausschließlich für den internen Gebrauch vorgesehen.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *Gibt es für das „Grenzmanagement“, für die Abwicklung der Grenzkontrollen, der Durchschleusung durch Österreich, der Erfassung/Registrierung, etc. Unterlagen für den Ausbildungs- oder Dienstgebrauch?*
- *Wenn ja, können Sie diese der Anfragebeantwortung beifügen oder auf andere Weise dem Parlament übermitteln?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Grenzkontrolle erfolgt gemäß EU-Verordnung (Schengener Grenzkodex VO (EU)2016/399 vom 9. März 2016 – kodifizierte Fassung). In der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 8. Oktober 2019 über einen gemeinsamen „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“ wird sichergestellt, dass die Gemeinschaftsvorschriften über Grenzkontrollen von allen für den Grenzschutz zuständigen nationalen Behörden einheitlich angewandt werden. Dieser Leitfaden enthält gemeinsame Richtlinien, bewährte Verfahren und Empfehlungen für die erforderlichen Grenzkontrollen. Der Leitfaden ist im Internet frei zugänglich und auch auf der Homepage des Parlaments zu finden.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *Gibt es für die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Ausbildungsbeihilfe oder Handbücher, welche von Ihrem Ressort genehmigt oder zur Verfügung gestellt werden?*
- *Wenn ja, können Sie diese der Anfragebeantwortung beifügen oder auf andere Weise dem Parlament übermitteln?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

In der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) gelangen verbindliche Arbeitsanleitungen und Richtlinien zur obligatorischen Anwendung, um einheitliche Standards im operativen Betrieb der Beratungs- und Betreuungsleistungen sicherzustellen. Diese Leitfäden regeln prozessuale, organisatorische und strukturelle Aspekte und sind ausschließlich für den BBU-internen Gebrauch vorgesehen.

Zu den Fragen 13 bis 15:

- *Gibt es weitere Ausbildungsbeihilfe oder Handbücher im Bereich der Sektion V „Fremdenwesen“ zu den Themen Migration, Aufenthaltswesen, Staatsbürgerschaftswesen, Fremdenpolizei, Asyl, Grundversorgung, Rückkehr, etc.?*
- *Wenn ja, können Sie diese der Anfragebeantwortung beifügen oder auf andere Weise dem Parlament übermitteln?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Zum Thema Aufenthaltswesen ist eine Informationsbroschüre über die Unterhaltsberechnung im NAG in der jeweils geltenden Fassung auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres veröffentlicht und ist auch im Internet frei zugänglich.

Angelegenheiten des Staatsbürgerschaftswesens fallen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Im Bereich Fremdenpolizei werden Schulungsunterlagen zu jeder Schulung individuell von der jeweiligen Trainerin/dem jeweiligen Trainer oder Trainerteam aufbereitet und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Verfügung gestellt. In der Regel erfolgen Schulungen anhand von Gesetzestexten und aktueller Judikatur und der Vermittlung praktischer Beispiele. Diese Unterlagen sind ausschließlich für den internen Gebrauch vorgesehen.

Zum Asylbereich wird auf die Beantwortung zu den Fragen 4 bis 6 verwiesen.

Zu den anderen angesprochenen Bereichen gibt es keine weiteren Ausbildungsbehalte.

Gerhard Karner

